

**Antragsunterlagen für den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 9 WHG**

Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser mit dem Ziel der Absenkung von Grundwasser bei temporären Vorhaben

(temporäre Grundwasserabsenkung/-haltung zur Baufreimachung -GWA- z.B. bei der Ausführung von Bauvorhaben und Altlastensanierungen)

Umfang (Orientierungswerte): Dauer der GWA: mehr als 1 Woche  
Förder/Entnahmemenge: mehr als 10 m<sup>3</sup>/d

**Inhaltliche Anforderungen an die Antragsunterlagen:**

1. **Formloser Antrag** mit Angabe des Antragstellers, des Ortes, geplanter Beginn und Ende der GWA, der beantragten Entnahmemenge und Zweck der Gewässerbenutzung
2. **Beschreibung der Grundwasserbenutzung und der bestehenden Verhältnisse**
  - Zweck der Gewässerbenutzung z. B. Baufreimachung
  - beantragter Beginn und Dauer der GWA
  - Geländehöhe, Gründungstiefe sowie Aushubtiefe der Baugrube ( in m NHN und in m unter Gelände - m. u. G.)
  - Art der Baugrubensicherung/des Baugrubenverbaus sowie Angaben zum Rückbau
  - aktueller und niedrigster Grundwasserstand am Standort der Baugrube ( in m NHN und in m unter Gelände - m u. G)
  - Bemessungsgrundwasserstand für das Bauvorhaben und für die GWA
  - geologische, bodenkundlich und morphologische Verhältnisse (z. B. Bericht über Baugrunduntersuchung, Schürfe, Bodenprofile, Schichtenverzeichnisse)
  - hydrogeologische Daten (z. B. Grundwasserfließrichtung, -gefälle, - fließgeschwindigkeit, Mächtigkeit der Grundwasserleiters)<sup>i</sup>
  - Nachweis der Grundwasserbeschaffenheit am Standort (s. Anlage)
  - Beschreibung des Verfahrens der GWA
  - beantragtes Absenkziel für das Grundwasser in der Baugrube (m NHN und m. u. G)
  - Angabe der beantragten Förder/Entnahmemenge (l/s und m<sup>3</sup>/d) und der beantragten Gesamtmenge (in m<sup>3</sup>) und Vorlegen der Berechnung
  - Nachweis der gesicherten Ab- bzw. Einleitung für das entnommen Grundwasser (Einleitung wohin? Einleitungserlaubnis erf.?, Satzungsrecht? ) mit Angabe der Einleitungsstelle
  - Berechnung der voraussichtlichen Reichweite des Absenktrichters
  - Eigenüberwachung der GWA und deren Auswirkungen im Umfeld
  - Angaben zu vorgesehenen Beweissicherungsmaßnahmen (Aufnahme und Dokumentation der bestehenden Verhältnisse)
  - Lage im Überschwemmungs-, Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet?
3. **Auswirkungen der GWA**
  - Benennen und Beschreiben der Auswirkungen der GWA, insbesondere auf:
    - bestehende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen
    - bestehende Grundwasserbenutzungen
    - die Grundwasserbeschaffenheit (Mobilisieren von Altlasten, Schadstoffverschleppung)
    - Natur, Vegetation und Landschaft, ggf. Fischerei
    - öffentliche Sicherheit und Verkehr
    - bestehende Rechte
  - Sachkundige Bewertung der zuvor benannten Auswirkungen der GWA hinsichtlich ggf. entstehender Beeinträchtigungen und Schäden  
Im Ergebnis der Bewertung ist zu schlussfolgern, ob durch die GWA Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, schützenswerte Vegetation und bestehende Rechte Dritte (z. B. Brunnen, Fischereirechte usw.) beeinträchtigt oder geschädigt werden.

#### 4. Lagepläne und Bauzeichnungen

- Übersichtslageplan: Ausschnitt topografische Karte M 1: 25.000 oder M 1: 50.000 mit eingezeichnetem Vorhaben, Kennzeichnung der ständig oder teilweise in das Grundwasser reichenden Bauteile
- Lageplan mit Eintragung der Grundwasserförderungs- und Entnahmeanlagen und der errechneten Reichweite der GWA sowie der Einleitungsstelle
- Grundriss des tiefsten Untergeschosses (Keller, Tiefgarage, Fahrstuhlschacht etc.)
- Schnittdarstellung der unter der Geländeoberkante gelegenen Bauteile mit Höhenangabe

Grundsätzlich richtet sich der Umfang der Antragsunterlagen nach dem Ausmaß der GWA. Sind Auswirkungen auf bauliche Anlagen, Vegetation u. ä. zu besorgen bzw. liegt das Vorhaben in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet sind die Anforderungen an die Unterlagen entsprechend höher. Eine vorherige Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde wird dringend empfohlen.

---

<sup>i</sup> Kann im Einzelfall auf Entscheidung der unteren Wasserbehörde entfallen